

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.2

9. Oktober 2009

Original: Französisch

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

Thema: Multilaterale Sondervereinbarungen – Mitteilung an die Mitgliedstaaten

übermittelt durch die Schweiz

1. Üblicherweise setzt ein Staat, der eine multilaterale Sondervereinbarung unterzeichnet hat, die übrigen OTIF-Mitgliedstaaten darüber in Kenntnis. Für diese Information sendet der betreffende Staat einen Brief an die 42 übrigen Mitgliedstaaten.
2. Die Schweiz schlägt vor, diesen aus einer anderen Epoche stammenden Brauch abzuschaffen. Der Unterabschnitt 1.5.1.1 RID legt fest, dass das Sekretariat der OTIF die unter den Bedingungen dieses Unterabschnitts vereinbarten zeitweiligen Abweichungen den Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringt. Das Sekretariat kommt dieser Verpflichtung durch die regelmäßige Aktualisierung seiner Website nach. Darüber hinaus verpflichtet sich das Sekretariat, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung einen Staat in das Verzeichnis der Unterzeichnerstaaten aufzunehmen.
3. Unter diesen Umständen ist eine Briefsendung des Unterzeichnerstaates an die übrigen Mitgliedstaaten nicht mehr erforderlich.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.